

Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“

(in der Fassung vom 27.03.2025,
in Kraft getreten am 17.04.2025)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. Nr. 19/2015, S. 307, 311) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 25.08.2016 die Friedhofssatzung für den Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ beschlossen:

Die nachstehende Fassung enthält die 2. Änderungssatzung vom 27.03.2025.

§ 1 Allgemeine Vorschrift

- 1) Diese Friedhofssatzung wird für den Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ erlassen. Sie gilt für die Fläche der Gemarkung Sulingen, Flur 12, Flurstück 5/3 und Flur 19, Flurstück 3/1 entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan.
- 2) Die Errichtung und der Betrieb des Baumbestattungswaldes obliegt der Bestattungsdienstleistungs-GmbH, vertreten durch Herrn Christian Lanitz, Anne Frank-Straße 36, 27232 Sulingen. Die Bestattungsdienstleistungs-GmbH ist beauftragte Dritte im Sinne des § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Bestattungsgesetz (NBestattG).

§ 2 Nutzungsberechtigung

- 1) Im Baumbestattungswald kann jeder beigesetzt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte erwirbt. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem/r Erwerber/in und der Bestattungsdienstleistungs-GmbH vergeben. Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihres Ablebens seine/n / ihre/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht übertragen. Dies ist jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung der bestimmten Person möglich. Wird bis zu seinem/ihren Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a)
 - 1) auf den/die Ehegatten/Ehegattin,
 - 2) auf den/die eingetragene/n Lebenspartner/Lebenspartnerin,
 - 3) auf den/die Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die nicht unter a) – e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)- d) wird der/die Älteste nutzungsberechtigt.
Der/Die jeweilige Rechtsnachfolger/in soll für den Fall seines/ihres Ablebens wiederum

eine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen; die vorstehenden Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten entsprechend.

- 2) Das Nutzungsrecht an den im Baumbestattungswald registrierten Bäumen wird für einen Zeitraum von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht ist jeweils bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit (§ 7) zu erwerben bzw. bei weiteren Beisetzungen nach zu erwerben.
- 3) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte zu Lebzeiten ist möglich.
- 4) Es werden folgende Bäume unterschieden:
 - a) Familien- oder Freundschaftsbäume
 - b) Gemeinschaftsbäume
 - c) Engelsbäume
- 5) Das Nutzungsrecht an Familien-oder Freundschaftsbäumen bezieht sich auf die im abzuschließenden Vertrag bezeichneten max. 6 Urnenplätze, Familienangehörige, Lebenspartner oder Freunde.
- 6) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 12 Urnenplätze beschränkt und bezieht sich grundsätzlich jeweils auf den/die Erwerber/in einer Einzelgrabstelle. Die Urnen werden in zwei Ringen à 6 Urnen um den Baum herum angeordnet. Im äußeren Ring kann ein zweiter Urnenplatz für den/die Ehepartner/in, den/die eingetragenen Lebenspartner/in oder den/die Lebenspartner/in der zuerst beigesezten Person dazu erworben werden solange dafür Urnenplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen; eine Überschreitung der Anzahl der maximal zur Verfügung stehenden Urnenplätze ist nicht zulässig. Wird von der Möglichkeit des Zuerwerbs eines zweiten Urnenplatzes Gebrauch gemacht, ist das Nutzungsrecht für beide Plätze bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit der zuletzt verstorbenen Person nachzuerwerben.
- 7) Engelsbäume sind eine kostenlose Ruhestätte, an denen max. 6 Urnen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesezt werden können. Das Nutzungsrecht an Engelsbäumen bezieht sich jeweils auf den/die Erwerber/in einer Einzelgrabstelle.
- 8) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Familien- oder Freundschaftsbaum nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit ist möglich. Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit wiedererworben, so kann das Nutzungsrecht wahlweise auf 5, 10, oder 20 Jahre wiedererworben werden. Findet während dieser Zeit eine Beisetzung statt, ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des/der zuletzt Verstorbenen zu verlängern. Im Einzelfall kann über eine kürzere oder längere als die angegebene Nutzungszeit entschieden werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit ist bei Gemeinschaftsbäumen nur im Falle des in Absatz 6 beschriebenen Zuerwerbs eines weiteren Urnenplatzes zulässig und bei Engelsbäumen nicht möglich. Im Einzelfall kann über Ausnahmen entschieden werden.

§ 3 Entgelte

Die Gebühren werden von der Bestattungsdienstleistungs-GmbH mittels privater Rechnung in Höhe der maximal sich aus dem jeweils gültigen Gebührentarif ergebenden Beträge erhoben.

§ 4 Beisetzungsfläche

- 1) Im Baumbestattungswald erfolgt eine Beisetzung der Asche in Urnen ausschließlich im Wurzel- oder wurzelnahen Bereich der registrierten Bäume.
- 2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Baumbestattungswaldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- 3) Die Trauerfeier im Baumbestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Bestattungsdienstleistungs-GmbH in der von ihnen gewählten Form. Die Urnenbeisetzung wird ausschließlich von der Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Baumbestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald- und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und dem Niedersächsischem Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Baumbestattungswaldes ist für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2) Die Bestattungsdienstleistungs-GmbH kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Baumbestattungswald nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Baumbestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsführenden Personals ist Folge zu leisten.
- 2) Innerhalb des Baumbestattungswaldes ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle, Fahrräder sowie Fahrzeuge der Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder von ihr beauftragte Dritte,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) An Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeierlichkeiten notwendig und üblich sind,
 - f) Den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,

- g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Beisetzungen,
 - i) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - j) Hunde sind ausschließlich an der Leine zu führen.
- 3) Die Bestattungsdienstleistungs-GmbH kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Bestattungswaldes vereinbar ist.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit für jede Urne beträgt 20 Jahre. Eine Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedhofsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- 2) Im Wurzel- oder wurzelnahen Bereich der Friedhofsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen und Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Bestattungsdienstleistungs-GmbH)
- 3) Ausnahmen sind nur zu b) bis d) möglich. Dazu ist die Genehmigung der Bestattungsdienstleistungs-GmbH einzuholen.
- 4) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 9 Markierungen

- 1) Friedhofsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer.
- 2) Die Angehörigen können gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild an einem Baum anbringen lassen. Die Markierungsschilder werden von der Bestattungsdienstleistungs-GmbH zur Verfügung gestellt. Die Aufschrift wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgesetzt. Die Anbringung des Schildes erfolgt ausschließlich durch die Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten.
- 3) Die Größe der Markierungsschilder beträgt pro Baum 12 x 8 cm.

§ 10 Pflege der Grabstätten

- 1) Der Baumbestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist daher untersagt.
- 2) Die Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Friedhofsbäumen durchführen, vor allem, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- 3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- 1) Die Stadt Sulingen als Träger des Friedhofes sowie die Bestattungsdienstleistungs-GmbH haften nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Baumbestattungswaldes auf eigene Gefahr.
- 2) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Bestattungsdienstleistungs-GmbH. Ihr obliegen jedoch keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Sach- und Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 12 Registrierung

Die Friedhofsbäume werden von der Bestattungsdienstleistungs-GmbH in einem Kataster erfasst. Das Verzeichnis umfasst neben der Bezeichnung des Baumes, die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Beigesetzten sowie die Angabe des Beisetzungszeitpunktes.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Bestattungsdienstleistungs-GmbH oder der Stadt Sulingen nicht Folge leistet,
 - b) gegen die Verbote in § 6 Abs. 2 verstößt,
 - c) § 8 Abs. 1 die Friedhofsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - d) § 8 Abs. 2 den Wurzel- oder wurzelnahen Bereich der Friedhofsbäume und den Waldboden verändert, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet; Kränze, Grabschmuck und Erinnerungsstücke oder Lampen aufstellt oder Anpflanzungen vornimmt, wenn es nicht nach § 8 Abs. 3 genehmigt ist.

- 2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 Euro bis max. 500,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde zur Ahndung ist die Stadt Sulingen als Trägerin des Friedhofes.

§ 14 Alte Rechte

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte sind weiterhin gültig. Es gilt dann diese Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 04.04.2025

gez. Bade

Bade
Bürgermeister

